

**Kaiserliches Gericht für den nördlichen Bezirk.**

Es waren anhängig:	Aus			Davon	
	früheren Jahren	dem Berichtsjahe	zusammen	wurden erledigt	blieben unerledigt
<b>A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und zwar:</b>					
1. Prozesse, einschließlich der Urkunden-, Ehe- und Entmündigungsprozesse	12	31	43	27	16
2. Sonstige Rechtsfachen, und zwar:					
Arreste und einstweilige Verfügungen	1	4	5	5	—
Rechtshilfsfachen	—	21	21	21	—
Zwangsvollstreckungen	—	8	8	8	—
Mahnfachen	—	42	42	42	—
Sühnefachen	—	—	—	—	—
Anträge außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Rechtsstreites	—	—	—	—	—
Anträge auf Sicherung des Beweises	—	1	1	1	—
Von den Sachen zu 1 und 2 gehörten zur Zuständigkeit					
a) des Richters	1	76	77	77	—
b) des Gerichts	12	31	43	27	16
<b>B. Konkursfachen</b>	—	—	—	—	—
<b>C. Straffachen, und zwar:</b>					
1. Sachen, in welchen ein Strafbefehl zu erlassen war	1	5	6	6	—
2. Sachen, in welchen ein Hauptverfahren eingeleitet war	2	8	10	10*)	—
3. Einzelne richterliche Anordnungen — Ermittlungsfachen	3	45	48	38	10
4. Sachen, in welchen ein Hauptverfahren nicht eröffnet wurde — Einstellung des Verfahrens bezw. sofortige Zurückweisung von Anträgen auf Strafverfahren	—	32	32	32	—
5. Beschwerden gegen Entscheidungen des Richters	—	—	—	—	—
In den Sachen zu 2 fanden Hauptverhandlungen statt					
a) ohne Beistiger	2	3	5	5	—
b) mit Beistigern	—	5	5	5	—
<b>D. Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, und zwar:</b>					
1. Vormundschaften und Pflegschaften	—	3	3	3	—
2. Erbtheilungen	—	—	—	—	—
3. Testamente	—	—	—	—	—
4. Nachlassregulirungen	8	14	22	7	15
5. Erbtheilungen	—	4	4	4	—
6. Sonstige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit	—	85	85	85	—

**Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betreffend Abänderung des § 1 der Verordnung vom 19. Juni und 16. Dezember 1892 über Aufstellung einer Statistik.**

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1886 verordnet der Kaiserliche Gouverneur, was folgt:

Einziges Paragraph.

Der § 1 der Verordnung vom 19. Juni und 16. Dezember 1892, betreffend Aufstellung einer Statistik, wird dahin abgeändert, daß der Absatz 1, beginnend mit dem lateinischen Buchstaben A und endigend mit dem Worte „anlangten“, außer Kraft gesetzt wird.

Die vierteljährliche Einfuhrliste fällt demnach künftig weg.

Kamerun, den 5. Februar 1896.

Der stellvertretende Kaiserliche Gouverneur.

(L. S.)

gez. Dr. Seif.

\*) a) Privatklagen 4, b) Vergehen 5, c) Einspruch gegen Strafbefehl 1, zusammen 10. Bei b und c wurde vorher ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

